

Leitfaden

Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge

Inhalt

1. Ausgangslage.....	2
1.1 Herausforderungen bei Teilzeitarbeit	2
1.2 Berechnungsbeispiel gesetzliches Minimum	2
2. Optionen für Unternehmen.....	3
2.1 Vorsorgepläne teilzeitgerecht anpassen	3
2.2 Berechnungsbeispiel Teilzeitmodell	3
3. Kosten und Vorteile für Unternehmen und Mitarbeitende	4
4. Hinweise für die Arbeitnehmenden	5
4.1 Mehrere Teilzeitstellen zählen zusammen	5
4.2 Vorsorgelücken schliessen durch freiwillige Einkäufe (Nachzahlungen)	5
4.3 Private Vorsorge	6

Teilzeitarbeit und Berufliche Vorsorge

1. Ausgangslage

1.1 Herausforderungen bei Teilzeitarbeit

Wer Teilzeit arbeitet, wird bei der Beruflichen Vorsorge (BVG) benachteiligt. Und zwar nicht, weil er oder sie durch Teilzeitarbeit weniger verdient, sondern wegen «Eintrittsschwelle» und «Koordinationsabzug».

Das funktioniert so: Von Gesetz wegen müssen alle Beschäftigten, die mehr als den Mindestjahreslohn verdienen, bei einer Pensionskasse versichert werden (Eintrittsschwelle 2026: 22'680 CHF). Dabei müssen die Beiträge nur für den sogenannt koordinierten Lohn bezahlt werden: Das ist der Anteil des jährlichen Bruttolohns, der nach dem «Koordinationsabzug» (2026: 26'460 CHF) übrigbleibt. Mindestjahreslohn und Koordinationsabzug sind vom Gesetz her für alle Beschäftigten gleich hoch – egal ob jemand Vollzeit oder Teilzeit arbeitet.

Für Teilzeitbeschäftigte ergibt sich daraus folgende Problematik:

- Der versicherte Lohn («koordinierter Lohn») - und somit die zukünftigen Leistungen der Pensionskassen - fällt für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrem Lohn tiefer aus als für Vollzeitbeschäftigte.
- Teilzeitbeschäftigte mit geringem Beschäftigungsgrad (Jahreslohn weniger als 22'680 CHF) werden gar nicht bei den Pensionskassen versichert.

1.2 Berechnungsbeispiel gesetzliches Minimum

	Person 100%	Person 80%	Person 60%	Person 40%	Person 20%
Jahreslohn in CHF*	71'500	57'200	42'900	28'600	14'300
Minus Koordinationsabzug in CHF	26'460	26'460	26'460		nicht ver- sichert
Versicherter Lohn in CHF	45'040	30'740	16'440	3780**	0
in % des Jahreslohns	63%	54%	38%	13%	0%

*entspricht einem Vollzeit-Monatslohn von 13 x 5'500 CHF

**Minimal versicherter Lohn, sobald Eintrittsschwelle (22'680 CHF) erreicht ist

Das Berechnungsbeispiel zeigt: Bei einer vollzeitbeschäftigten Person mit einem Jahreslohn von 71'500 CHF werden 63% des Lohnes versichert, bei einer Person mit einem 60%-Pensum nur noch 38% ihres Jahreslohns und eine Person mit einem 20%-Pensum wird gar nicht versichert.

Die Folgen dieser Benachteiligung zeigen sich spätestens im Pensionsalter: Wenn weniger Beiträge in die Pensionskasse einbezahlt werden, fallen die Renten tiefer aus. Dies ist auch der Fall bei einer (teilweisen) Invalidität vor der Pensionierung oder für die Hinterlassenenleistungen im Todesfall.

2. Optionen für Unternehmen

Bis es zu einer politischen Lösung für die Benachteiligung der Teilzeitarbeit bei der Beruflichen Vorsorge kommt, können Unternehmen diese auf einfache Weise und zu moderaten Bedingungen verringern.

2.1 Vorsorgepläne teilzeitgerecht anpassen

Die meisten Pensionskassen ermöglichen es, Teilzeitbeschäftigte besser zu versichern. Diese Möglichkeiten sind je nach Pensionskasse unterschiedlich. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Angebote:

- Den Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad anpassen.
- Den Koordinationsabzug ganz weglassen und den gesamten Bruttolohn versichern.
- Auch Einkommen unter der Eintrittsschwelle versichern.

Bei den meisten Pensionskassen sind solche Anpassungen für die Zukunft jederzeit möglich, sofern sowohl der Arbeitgeber wie auch die Arbeitnehmenden (oder die betriebliche paritätische Vorsorgekommission) damit einverstanden sind. Die Anpassungen gelten normalerweise für alle Mitarbeitenden des versicherten Personenkreises, sie können nicht nur für einzelne Arbeitnehmende gemacht werden.

2.2 Berechnungsbeispiel Teilzeitmodell

(Koordinationsabzug und Eintrittsschwelle gemäss Beschäftigungsgrad¹)

	Person 100%	Person 80%	Person 60%	Person 40%	Person 20%
Jahreslohn* in CHF	71'500	57'200	42'900	28'600	14'300
Eintrittsschwelle in CHF					4'536
Koordinationsabzug abhängig von Beschäftigungsgrad in CHF	26'460	21'168	15'876	10'584	5'292
Versicherter Lohn in CHF	45'040	36'032	27'024	18'016	9'008
in % des Jahreslohns	63%	63%	63%	63%	63%

*entspricht einem Vollzeit-Monatslohn von 5'500 CHF x 13

¹ Unter einem gewissen Einkommen (z.B. unter 10'000 CHF) lohnt sich eine Kontoführung eventuell nicht mehr. Dies ist je nach Pensionskasse verschieden und hängt u.a. davon ab, wie die Verwaltungskostenbeiträge berechnet werden. Es empfiehlt sich, das entsprechende Preis-Leistungsverhältnis berechnen zu lassen: Wie viel Beiträge werden einbezahlt, und wieviel Rente ergibt das schlussendlich?

Mit der Anpassung des Koordinationsabzugs an den Beschäftigungsgrad wird bei allen Arbeitnehmenden unabhängig vom Pensum der gleiche prozentuale Anteil des Jahreslohns bei der Pensionskasse versichert (im Beispiel: 63%). Mit einer tieferen Eintrittsschwelle würde auch eine Arbeitnehmende mit einem 20%-Pensum versichert.

Tipps für Unternehmen

- Besprechen Sie mit Ihrer Pensionskasse die Möglichkeiten für teilzeitgerechte Versicherung und passen Sie nach Rücksprache mit den Arbeitnehmenden die Vorsorgepläne entsprechend an.
- Bei einem Pensionskassenwechsel: Prüfen Sie in Rücksprache mit den Arbeitnehmenden verschiedene Angebote und achten Sie darauf, dass die Vorsorgepläne teilzeitgerecht gestaltet werden können.

3. Kosten und Vorteile für Unternehmen und Mitarbeitende

Modell Koordinationsabzug abhängig vom Beschäftigungsgrad

Für Arbeitnehmende, die im Rahmen eines teilzeitgerechten Vorsorgeplans von Vollzeit auf Teilzeit reduzieren oder von Teilzeit auf Vollzeit wechseln, fallen solche Lösungen im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle kostenneutral aus: Die Beiträge für die Arbeitgebenden als auch für die Arbeitnehmenden ändern sich prozentual zum Jahreslohn.

Für Teilzeitarbeitnehmende, die bisher nur gemäss gesetzlichem Minimum versichert waren, würden bei einem Wechsel zu einem teilzeitgerechten Vorsorgeplan aufgrund des höheren versicherten Lohnes die BVG-Beiträge steigen (sowohl für die Arbeitgebenden als auch für die Arbeitnehmenden).

	Nachteile	Vorteile
Vollzeitmitarbeitende	Keine	
Teilzeitmitarbeitende	Höhere Lohnabzüge	Höhere Rente
Unternehmen	Höhere Pensionskassenbeiträge für Teilzeitmitarbeitende	Steigerung Arbeitgeberattraktivität

Modell gesamter Bruttolohn versichern (Kein Koordinationsabzug)

Beim Wechsel auf ein Modell ohne Koordinationsabzug steigen die Kosten linear für die ganze Belegschaft, da nun prozentuale Beiträge für den gesamten Bruttolohn bezahlt werden (sowohl die Beiträge der Arbeitgebenden als auch die Beiträge der Arbeitnehmenden).

	Nachteile	Vorteile
Vollzeitmitarbeitende	Höhere Lohnabzüge	Höhere Rente
Teilzeitmitarbeitende	Höhere Lohnabzüge	Höhere Rente
Unternehmen	Höhere Pensionskassenbeiträge für Teilzeit- und Vollzeitmitarbeitende	Steigerung Arbeitgeberattraktivität

4. Hinweise für die Arbeitnehmenden

4.1 Mehrere Teilzeitstellen zählen zusammen

Arbeitnehmende, die verschiedene Teilzeitstellen haben und deren Gesamteinkommen über dem Mindestjahreslohn liegt (2026: 22'680 CHF), können sich bei der BVG-Auffangeinrichtung² versichern lassen - oder bei der Pensionskasse eines Arbeitgebers, wenn deren Reglemente dies zulassen.

4.2 Vorsorgelücken schliessen durch freiwillige Einkäufe (Nachzahlungen)

Teilzeitangestellte zahlen aufgrund ihres reduzierten Pensums und der oben erwähnten Benachteiligungen (Koordinationsabzug) in der Regel weniger Beiträge in die Pensionskasse ein, was langfristig zu einer tieferen Rente führt. In vielen Pensionskassen besteht die Möglichkeit, freiwillige Einkäufe (Nachzahlungen) zu leisten, um eine Vorsorgelücke zu verkleinern. Damit kann das Altersguthaben erhöht und die künftige Rente verbessert werden. Solche Einkäufe sind in der Regel steuerlich abzugsfähig. Die Bedingungen für die Einkäufe werden von der jeweiligen Pensionskasse festgelegt.

Wichtig zu wissen:

- Nachzahlungen können nur gemacht werden, wenn Vorsorgelücken bestehen.³ Der maximal mögliche Einkaufsbetrag wird durch die Pensionskassen berechnet.
- Wohneigentumsförderung: Wer zuvor Geld von der Pensionskasse für Wohneigentum bezogen hat, muss dieses zuerst zurückzahlen. Erst dann können freiwillige Einkäufe

² <https://web.aeis.ch/>

³ Die Einkaufsmöglichkeit hängt unter anderem vom versicherten Lohn ab. Bei Personen, die immer Teilzeit gearbeitet haben, besteht häufig kein Einkaufspotenzial – ausser der versicherte Lohn ändert sich.

gemacht werden. Nach einem Einkauf gibt es eine Sperrfrist von mindestens 3 Jahren für Kapitalbezug.

- Die Nachzahlungen sind steuerlich abzugsfähig und können auch gestaffelt über mehrere Jahre erfolgen. Ob sich ein Einkauf schon früher oder erst kurz vor der Pensionierung lohnt, hängt von der individuellen Situation ab. Eine persönliche Finanzberatung kann weiterhelfen.

Vorgehen

- Bei der Pensionskasse anfragen, ob eine Vorsorgelücke besteht.
- Falls Ja: Eine Einkaufsofferte mit dem maximal möglichen Einkaufsbetrag anfordern und nach den Bedingungen erkundigen.
- Tipp: Die Pensionskasse soll aufzeigen, wie ein Einkauf die konkrete Altersrente verändern würde.

4.3 Private Vorsorge

Teilzeitbeschäftigte, die nur nach gesetzlichem Minimum versichert sind, sollten wenn möglich Geld in die private gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) einzahlen. Im Unterschied zu den Nachzahlungen in die Pensionskasse (siehe Punkt 4.2) spart man hier privat und erhält das Geld später als Auszahlung und nicht als monatliche Rente.

Die Beiträge in die Säule 3a können bei den Steuern vom Einkommen abgezogen werden, und zwar wie folgt:

- Arbeitnehmende, die bei einer Pensionskasse versichert sind («kleiner» Beitrag): bis zu 7'258 CHF pro Jahr (2026).
- Arbeitnehmende, die bei keiner Pensionskasse versichert sind («grosser» Beitrag): bis 20% des Erwerbseinkommens, jedoch höchstens 36'288 CHF pro Jahr (Stand 2026).

Ab 2026 besteht die Möglichkeit, rückwirkend Beiträge nachzuzahlen für Jahre, in denen der Maximalbeitrag nicht einbezahlt werden konnte. Dies ist frühestens für Lücken ab dem Jahr 2025 möglich, und nur, wenn der ordentliche Beitrag bereits bezahlt wurde.⁴

⁴ Mehr Informationen: <https://www.bsv.admin.ch/de/die-dritte-saeule#Nachträgliche-Einkäufe-in-die-Säule-3a>